

Behörde welche bey Kronsgütern eine Aufsicht führt, auch die Immission der Kronsrrendatoren verrichtet, wobey der Kreisnotär das Protokoll verfertiget. — Vormalß mußte es auch die Truppen auf ihrem Marsch durch den Kreis führen.

Kreisdeputirter heißt eine vom Adel zur Betreibung einiger Angelegenheiten aus dem Kreise gewählte Person.

Kreisgericht, das, ist die erste Instanz für die im Kreise vorkommenden Justizsachen.

Kreishauptmann, der, heißt wer über die Polizey im Kreise die Aufsicht, und bey dem Niederlandgericht den Vorsiß führt.

Kreismarshall, der, ist das Haupt des Adels im Kreise, zugleich der Vorsißer im adelichen Vormundschaftsamte. In Liesland (aber nicht in Ehstland) auch der Oberkirchenvorsteher.

Kreisrentmeister, der, empfängt die öffentlichen Geldabgaben vom Volke im Kreise, und zahlt auf Anweisung die Gehalte aus.

Kreisrevisor, der, ist der verordnete Landmesser des Kreises.

Kreisstadt, die, ist die Hauptstadt (oft die einzige Stadt) des Kreises, und folglich der Siz der niedern Gerichte und der Kreisbeamten. Jede Gouvernementsstadt ist wegen des dazu gehörenden Kreises zugleich eine Kreisstadt.

Kreis